

43

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 11/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Isidor B. [REDACTED],
[REDACTED] Is [REDACTED] Str. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Menkel, Fuchs, Gürtner und Dr. Jähne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. Mai 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Das Berufungsurteil wird getragen von den Erwägungen, daß ein etwaiger Anspruch auf Entschädigung für Freiheitschaden durch die Beihilfe nach Art. V EEG-SchlußG erfüllt ist, und daß bezüglich des Gesundheitsschadens § 150 EEG aF keine Anwendung findet, weil bis zum 26. Mai 1965 kein Antrag in der Schadensart gestellt war. Diese Erwägungen stimmen mit der Rechtsprechung des Senats überein (BGH NZV 1981, 16). Was die Beschwerde dagegen anführt, wiederholt lediglich früheres, bereits vom Bundesgerichtshof beschiedenes Verbringen.

Mai

Dr. Jähne